

## Kurzzeitpflege

Es handelt sich hierbei um eine kurzzeitige Aufnahme für Personen, die zu Hause von Angehörigen gepflegt werden. Die Kurzzeitpflege dient vorrangig der Entlastung von pflegenden Angehörigen. Die Kurzzeitpflege muss mindestens 4 Tage und kann höchstens 28 Tage pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

**Bereichsleitung: Theresa Wahrstätter**

Tel.: 05356 / 62413 - 464

Mail: leitungkurz@awh-kitz.at

## Kosten der Kurzzeitpflege

Nach der Abrechnung/Bezahlung kann beim Bundessozialamt oder beim Land Tirol um Unterstützung für den Aufenthalt angesucht werden. Die dafür notwendigen Unterlagen können Sie gerne bei uns beziehen.

Selbstverständlich können während des Aufenthalts in der Kurz- oder Übergangspflege auch zusätzliche Leistungen, welche durch oder vom Altenwohnheim Kitzbühel angeboten werden, in Anspruch genommen werden (teilweise kostenpflichtig).



**Altenwohnheim Kitzbühel Ges.m.b.H.**

Hornweg 20 • A-6370 Kitzbühel

Tel.: 05356 / 62413 • Fax: 05356 / 62413 - 690

Mail: info@awh-kitz.at

**Geschäftsführer: Sven Kolozs-Haid**

Tel.: 05356 / 62413 - 122

Mail: s.kolozs-haid@awh-kitz.at

**Pflegedienstleitung: Silvia Huber-Hölzl**

Tel.: 05356 / 62413 - 700

Mail: pflegedienstleitung@awh-kitz.at

**Altenwohnheim  
Kitzbühel**



**Kurz- und  
Übergangspflege**

[www.awh-kitz.at](http://www.awh-kitz.at)

**+43 (0) 5356 / 62413**

[info@awh-kitz.at](mailto:info@awh-kitz.at)



In der Kurz- und Übergangspflege Kitzbühel stehen insgesamt 24 Betten für die Einwohner des Bezirks Kitzbühel zur Verfügung. Neben einer umfassenden pflegerischen Versorgung werden, je nach Krankheitsbild, logopädische, ergo- und physiotherapeutische Therapien, entsprechend den ärztlichen Verordnungen angewandt.

Die rehabilitativen Therapien und die ärztliche Betreuung werden von unserem Kooperationspartner, dem Rehasentrum Kitzbühel - eine Einrichtung des internationalen Gesundheitsdienstleister VA-MED, durchgeführt.

## Qualifizierte Kurzzeitpflege – Übergangspflege

Die Übergangspflege ist eine rehabilitative Pflege und Betreuung im Ausmaß von maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr. Die Aufenthaltszeit orientiert sich an der Art der Erkrankung und am Genesungsverlauf.

Zielsetzung der Übergangspflege ist es, pflege- und betreuungsbedürftige Klienten unmittelbar nach einem Krankenhausaufenthalt (ist Bedingung für die Aufnahme) so weit zu rehabilitieren, dass diese wieder in die häusliche Pflege bzw. in ein selbstständiges Leben entlassen werden können.

Die Übergangspflege dient nicht als überbrückende Versorgung bis zu einer dauerstationären Aufnahme in einem Altenwohn- und Pflegeheim.



## Kosten der Übergangspflege

Es gelten die vom Amt der Tiroler Landesregierung festgelegten Tarife.

Zur Abdeckung des Tarifes werden 80% der Pension, das gesamte Pflegegeld abzüglich eines Anteils von € 46,- (2020) und sonstige Einnahmen (z.B. Mieteinnahmen etc ...) herangezogen.

Nicht herangezogen werden Beihilfen (Familien-Mietzins und Wohnbeihilfen) und das Vermögen. Von den Heimatgemeinden ist ein Investitionskostenzuschuss zu leisten.

Sollten nicht ausreichende Eigenmittel vorhanden sein um die Kosten zu decken, wird die Differenz vom Land Tirol getragen.

Gesetzliche Unterhaltsansprüche bzw. Verpflichtungen der um Unterstützung ansuchenden Person, werden nach Maßgabe von § 23 TMSG (Tiroler Mindestsicherungsgesetz) beim Einkommen angerechnet.

## Folgende Unterlagen werden für die Aufnahme vorab benötigt

- Meldebestätigung des Hauptwohnsitzes
- Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis
- Pflegegeldbescheid und Einkommensnachweis von der pflege- und betreuungsbedürftigen Person sowie vom Ehepartner
- Pensionsnachweis (wenn vorhanden auch von ausländischen Pensionen)
- Nachweis über den Bezug von RehaGeld
- Nachweis über sonstige Einkünfte (z.B. Miet- oder Pachteinnahmen, Leibrenten etc ...)
- Nachweis über etwaige Unterhaltsverpflichtungen oder -ansprüche
- Kontoauszüge der letzten 6 Monate
- Auflistung der Haupt- und Nebendiagnosen vom Hausarzt
- Ärztliche Bestätigung über die Notwendigkeit der Übergangspflege durch den zuständigen Arzt im Krankenhaus
- Eventuell sonstige vorhandene Vollmachten wie Sachwalterschaft, Vorsorgevollmacht, ...

